

Bürger ist Aufgabe und Gebot für alle staatlichen Organe.

Eine besondere Verantwortung tragen die Staats- und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen für die *Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Volkswirtschaft*. Diese Verantwortung ist insbesondere im Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBL I 1974 Nr. 32 S. 313) differenziert ausgestaltet.

Das Grundanliegen dieses Beschlusses besteht darin, eine höhere Verantwortung und Wirksamkeit der Leiter der staatlichen Organe, der Kombinate und Betriebe für die Arbeit mit dem Recht, die Formung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen und die Sicherung der Gesetzlichkeit im Interesse der Intensivierung und des Schutzes der volkswirtschaftlichen Prozesse zu gewährleisten. Dies bedeutet vor allem, daß Ökonomie und Recht, Leitung der Volkswirtschaft und Wahrung der Gesetzlichkeit nicht nebeneinander oder gar gegeneinander stehen dürfen. Der Beschluß orientiert darauf, die vielfältigen Leitungs-, Organisations- und Bilanzbeziehungen in der Volkswirtschaft mit Hilfe des Rechts bewußt und planmäßig zu beherrschen.

Die Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate bzw. der Direktoren der Betriebe für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit, für Ordnung, Sicherheit und Disziplin ist in der Kombinat-VO festgelegt (vgl. insbes. § 8). Dieser Verantwortung werden vor allem diejenigen Leiter gerecht, die die Aktivität der Werktätigen für Disziplin, Ordnung und Sicherheit als festen Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs fördern, die den Kampf um den Titel „Bereich (Betrieb) der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ organisieren und in anderen Formen die Bereitschaft der Werktätigen zur aktiven Rechtsverwirklichung nutzen.

Zur Verantwortung der Generaldirektoren und Direktoren gehört es auch, die notwendigen innerbetrieblichen Ordnungen zu erlassen (§§ 26 und 29 Kombinat-VO). Es obliegt ihnen weiterhin, die Einhaltung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften einzuschätzen und ausgehend von den fortgeschrittenen Erfahrungen der Werktätigen

Vorschläge zu deren Vervollkommnung zu unterbreiten. Nicht zuletzt haben sie durch ihre eigene Arbeit und die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter zu sichern, daß den Werktätigen das sozialistische Recht erläutert wird und die notwendigen politisch-ideologischen, organisatorischen, bildungsmäßigen und propagandistischen Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins eingeleitet werden. Dafür tragen die Justitiare eine besondere Verantwortung.²⁸

Rechtserziehung und Rechtspropaganda

Ein grundlegendes Erfordernis für die strikte Verwirklichung der Gesetzlichkeit ist die systematische Arbeit eines jeden staatlichen Organs und eines jeden Leiters zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen. Rechtspropaganda und Rechtserziehung sind darauf gerichtet, daß die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die freiwillige, bewußte Disziplin zur Lebensgewohnheit der Bürger werden.²⁹ Es ist die Pflicht jedes staatlichen Organs und Leiters, die Rechtsvorschriften zu propagieren, die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit der rechtlichen Regelungen zu entwickeln und damit das verantwortungsbewußte Handeln der Bürger zu fördern. Wesentlichen Einfluß darauf hat die Teilnahme der Werktätigen an der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften, insbesondere die öffentliche Diskussion grundlegender Gesetzentwürfe. Auf diese Weise werden die Erfahrungen großer Kreise der Werktätigen für die Gesetzgebung erschlossen, und zugleich werden die Bürger schon im Stadium der Ausarbeitung mit Ziel und Inhalt der rechtlichen Regelung vertraut gemacht. Dies fördert ihre Bereitschaft, die Rechtsnormen bewußt zu erfüllen. Rechtserziehung und -propaganda sind mehr als Herausbildung „normgemäßen“ Verhaltens. Sie bedeuten ständige Arbeit mit den Menschen, die Förderung der Entwicklung als sozialistische

28 Vgl. VO über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare (Justitiar-VO) vom 25. 3. 1976, GBL I 1976 Nr. 14 S. 204.

29 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 466 f.; Objektive Gesetze, Recht, Handeln, Berlin 1979, S. 181 f.